
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Verschmelzungsinformationen zur Verschmelzung des OGAW-Sondervermögens „Fortezza Valuwerk Plus“ auf das OGAW-Sondervermögen „Vision Wertefonds (ab 15.02.2023 „Wertewerk“)

I. Art der Verschmelzung und die beteiligten Sondervermögen

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH („HANSAINVEST“) hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen „**Fortezza Valuwerk Plus**“ mit den beiden Anteilklassen I (DE000A2JQHV2 / A2JQHV) und R (DE000A2JQHU4/ A2JQHU) (nachfolgend gemeinsam „übertragendes Sondervermögen“) auf das bestehende OGAW-Sondervermögen „**Vision Wertefonds (ab 15.02.2023 „Wertewerk“)**“ (DE000A2QJKZ7 / A2QJKZ) (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zu verschmelzen.

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Übertragen werden nur solche Vermögensgegenstände, die im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens erwerbbar sind. Für das übernehmende Sondervermögen nicht erwerbbar Vermögensgegenstände werden vor der Übertragung veräußert. Das übertragende Sondervermögen soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 37 lit. a i. V. m. § 182 Absatz 1 Alternative 1 KAGB).

II. Hintergrund und Beweggründe der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Sondervermögen zielt darauf ab, die durch die Volumina bedingten Kostenquoten zu senken.

III. Potentielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von da an nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition sowie in Bezug auf die Anlagegrundsätze und die Anlagestrategie keine Änderungen. Insbesondere gelten die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unverändert fort.

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht, so dass Anleger des übertragenden Sondervermögens – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen – Anteile am übernehmenden Sondervermögen erhalten.

Bei dem übertragenden, wie auch dem übernehmenden Sondervermögen handelt es sich jeweils um ein OGAW-Sondervermögen gemäß § 192 KAGB. Die Allgemeinen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unterscheiden sich nicht von denen des übertragenden

Sondervermögens. Jedoch unterscheiden sich die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens von denen des übertragenden Sondervermögens.

Die Besonderen Anlagebedingungen des übertragenden Sondervermögens beschränken den Kreis der grundsätzlich für das übertragende Sondervermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände auf Aktien und diesen gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente.

Die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens beschränken den Kreis der grundsätzlich für das übertragende Sondervermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände auf Aktien und diesen gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente.

Es sind keine Vermögensgegenstände im Bestand des Portfolios des übertragenden Sondervermögens, die nicht auch für das übernehmende Sondervermögen erworben werden können.

Soweit aktuell eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens nötig sein sollte, wird dieses bis zum Verschmelzungszeitpunkt an das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens angepasst. Die HANSAINVEST geht daher davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens hat. Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.

Weitere wesentliche Merkmale der beiden Sondervermögen sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen¹:

Anlagepolitik und -strategie	
übertragendes Sondervermögen	übernehmendes Sondervermögen
<p>Fortezza Valuewerk Plus I</p> <p>Fortezza Valuewerk Plus R</p> <p>Der Fonds verfolgt das Ziel, langfristig einen möglichst attraktiven Wertzuwachs zu erwirtschaften.</p> <p>Um dies zu erreichen, investiert das Sondervermögen in verschiedene Vermögensgegenstände. Das Anlagekonzept sieht einen diversifizierten und aktiv gesteuerten Multi-Asset-Fonds vor, der flexibel in Aktien, Anleihen, Derivate, Zertifikate und Kasse investieren kann. Alle Investmententscheidungen beruhen auf einer kaufmännischen Fundamentalanalyse, mit der das Chance-Risiko-Verhältnis jeder Anlage abgeschätzt wird (Value-Ansatz). Dabei fließen auch makroökonomische Überlegungen in den Entscheidungsprozess ein. Die Vermögensstruktur resultiert aus der Bewertungsattraktivität der verschiedenen Anlageklassen und Einzelwerte und orientiert sich nicht an einem bestimmten Vergleichsindex. Um die Chancen des Anlageuniversums voll auszuschöpfen, kann der Fonds global in</p>	<p>Vision Wertefonds (ab 15.02.2023 „Wertewerk“)</p> <p>Ziel der Anlagepolitik ist, mittel- bis langfristig einen möglichst attraktiven Wertzuwachs zu erwirtschaften. Anlageziel des Fondsmanagement ist es, regelmäßige Ausschüttungen für die Anleger des Fonds zu ermöglichen.</p> <p>Um dies zu erreichen, investiert der Fonds flexibel in Aktien, Anleihen, Investmentfonds und Bankguthaben. Zur Erzielung von Prämieinnahmen aus Stillhaltergeschäften können Optionen verkauft werden. Der Fonds darf über Zertifikate in Edelmetalle investieren. Eine direkte Investition in Edelmetalle oder eine physische Lieferung aus den Wertpapieren heraus ist ausgeschlossen. Zur Absicherung von Vermögenspositionen sowie zu Investitionszwecken kann der Fonds Derivate einsetzen. Um die Chancen des Anlageuniversums voll auszuschöpfen, kann der Fonds global in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren. Für die Aufteilung des Fondsvermögens nach Ländern,</p>

¹ Soweit die Felder der Tabelle keine Eintragung enthalten, entsprechen die Angaben dieser Anteilklasse den Angaben der in der ersten Spalte aufgeführten Anteilklasse

Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren. Für die Aufteilung des Fondsvermögens nach Ländern, Branchen und Währungen sind keine festen Grenzen vorgesehen. Gleichwohl wird bei der Portfoliokonstruktion auf eine ausgewogene Mischung und Liquidität der Anlagen geachtet. Zur Erzielung von Prämieinnahmen aus Stillhaltergeschäften können Optionen verkauft werden. Zur Absicherung von Vermögenspositionen sowie zu Investitionszwecken kann der Fonds Derivategeschäfte einsetzen. Die opportunistische Beimischung von Sondersituationen in Form von Aktien mit gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen (z.B. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag) soll dazu beitragen, dem Fonds insgesamt ein asymmetrisches Rendite-Risiko-Profil zu verleihen.

Branchen und Währungen sind keine festen Grenzen vorgesehen. Alle Investmententscheidungen beruhen auf einer Mischung aus Fundamentalanalyse und technischer Analyse. Es fließen auch makroökonomische Überlegungen in den Entscheidungsprozess ein.

Anlagegrenzen	
übertragendes Sondervermögen	übernehmendes Sondervermögen
Fortezza Valuewerk Plus I	Vision Wertefonds (ab 15.02.2023 „Wertewerk“)
Fortezza Valuewerk Plus R	
<i>Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren</i>	
max. vollständig	max. vollständig
<i>Andere Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind</i>	
max. 75 %	max. 75 %
<i>Bankguthaben</i>	
max. 75 %	max. 75 %
<i>Geldmarktinstrumente</i>	
max. 75 %	max. 75 %
<i>Anteile an Investmentvermögen</i>	

max. 10 %	max. vollständig
-----------	------------------

Ertragsverwendung / Fondswährung

übertragendes Sondervermögen Fortezza Valuewerk Plus I Fortezza Valuewerk Plus R	übernehmendes Sondervermögen Vision Wertefonds (ab 15.02.2023 „Wertewerk“)
---	---

Ertragsverwendung

Anteilklasse I	ausschüttend	
Anteilklasse R	ausschüttend	ausschüttend

Fondswährung

Anteilklasse I	EUR	
Anteilklasse R	EUR	EUR

Kosten

übertragendes Sondervermögen Fortezza Valuewerk Plus I Fortezza Valuewerk Plus R	übernehmendes Sondervermögen Vision Wertefonds (ab 15.02.2023 „Wertewerk“)
---	---

Laufende Kosten

Anteilklasse I	1,30 % p.a.	1,23 % p.a.
Anteilklasse R	1,82 % p.a.	Bei den an dieser Stelle ausgewiesenen laufenden Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung. Die tatsächlichen laufenden Kosten werden erst angegeben, nachdem der Fonds ein komplettes

Geschäftsjahr vollendet hat, da diese Kennzahl aufgrund ihrer Berechnungsweise vorher nicht verlässlich ist. Der Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr enthält Einzelheiten zu den genauen berechneten Kosten.

Verwaltungsvergütung

Anteilklasse I	1,08 % p.a.	1,06 % p.a.
Anteilklasse R	1,58 % p.a.	

Erfolgsvergütung

Anteilklasse I	10 % p.a. des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.	10 % p.a. des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.
Anteilklasse R		

Verwahrstellenvergütung

bis zu 0,1 % p.a.	bis zu 0,1 % p.a.
-------------------	-------------------

**Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag
Derivate, Steuerlicher Status**

übertragendes Sondervermögen	übernehmendes Sondervermögen
Fortezza Valuewerk Plus I	Vision Wertefonds (ab 15.02.2023 „Wertewerk“)
Fortezza Valuewerk Plus R	

*(tatsächlicher) Ausgabeaufschlag
(in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)*

Anteilklasse I	0 %	0 %
Anteilklasse R	3 %	

*(tatsächlicher) Rücknahmeabschlag
(in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)*

Anteilklasse I	0 %	0 %
Anteilklasse R	0 %	

Derivate

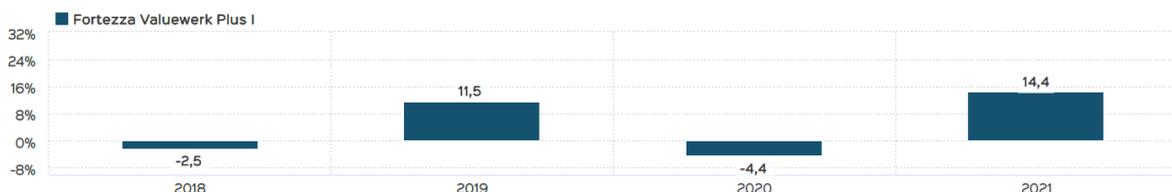
zu Absicherungs- und Investitionszwecken	zu Absicherungs- und Investitionszwecken
--	--

Steuerlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen

Mischfonds	Mischfonds
------------	------------

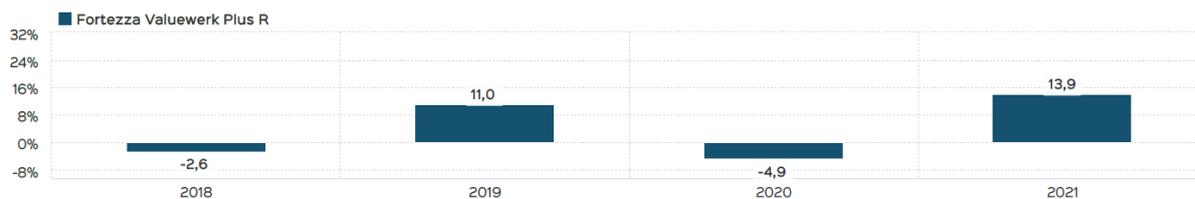
Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Das Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens ändern sich daher nach der Verschmelzung die Stichtage und Veröffentlichungszeitpunkte für die Jahres- und Halbjahresberichte.

Die frühere Wertentwicklung des übertragenden Sondervermögens (Anteilklasse I) stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



Das übertragende Sondervermögen (Anteilklasse I) wurde am 01.11.2018 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Die frühere Wertentwicklung des übertragenden Sondervermögens (Anteilklasse R) stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



Das übertragende Sondervermögen (Anteilsklasse R) wurde am 01.11.2018 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Das übernehmende Sondervermögen wurde am 01. Juni 2021 aufgelegt. Es liegt noch keine ausreichende Datenhistorie vor, um die Wertentwicklung der Vergangenheit in nützlicher Weise präsentieren zu können.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sowohl des übernehmenden als auch des übertragenden Sondervermögens ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung der vorstehend dargestellten früheren Wertentwicklung wurden jeweils sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Da das übertragende Sondervermögen mit der Verschmelzung nicht fortbesteht, finden Sie die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens künftig in dem Verkaufsprospekt.

Das übertragende Sondervermögen **Fortezza Valuwerk Plus** richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Das übernehmende Sondervermögen **Vision Wertefonds (ab 15.02.2023 „Wertewerk“)** richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Für alle Anteilsklassen des übertragenden Sondervermögens wurde ein Risikoindikator (SRI) von 3 ermittelt.² Hierbei wurde die beabsichtigte Portfolioallokation zu Grunde gelegt. Nach derzeitigem Stand bedeutet daher die Verschmelzung für die Anleger keinen Wechsel des Risikoindikators. Für das übernehmende Sondervermögen wurde ein Risikoindikator (SRI) von 4 ermittelt.

Die Verschmelzung bedeutet für die Anleger des übertragenden Sondervermögens mit der einen Wechsel des Risikoindikator (SRI) von 3 auf 4.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass die Verschmelzung keine Änderung des Risikoindikators des übernehmenden Sondervermögens zur Folge hat. Die Einstufung des fondsbezogenen Risikoindikators kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Risiken aus Derivateinsatz, Ausfallrisiken, operationelle Risiken sowie Verwahrrisiken bestehen sowohl für das übertragende als auch das übernehmende Sondervermögen. Zusätzlich bestehen für das übernehmende Sondervermögen auch Konzentrationsrisiken.

Für das übernehmende Sondervermögen ändern sich der Ausgabeaufschlag und die geschätzten laufenden Kosten durch die Verschmelzung nicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

In steuerlicher Hinsicht ist sowohl das übertragende Sondervermögen als auch das übernehmende Sondervermögen ein Mischfonds. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens erfolgt die

² Hierbei handelt es sich um den Risikoindikator in den „Basisinformationsblatt“.

Verschmelzung in der Regel steuerneutral: Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen noch den Anteilshabern belastet, sondern von der Gesellschaft getragen. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

IV. Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben grundsätzlich das Recht ihre Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, an die Gesellschaft zurückzugeben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des übertragenden bzw. übernehmenden Sondervermögens vereinbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen.

Da die HANSAINVEST oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Sondervermögen verwaltet, kann die HANSAINVEST den Anlegern kein Sondervermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger beider Sondervermögen nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile. Die Anleger beider Sondervermögen haben das Recht, von der HANSAINVEST die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, d.h. die HANSAINVEST erhebt für die Rücknahme keine Kosten.

Das Rückgaberecht besteht ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Informationen der Anleger über die Verschmelzung und kann bis einschließlich 23. Mai 2023 durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der HANSAINVEST oder der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Rückgabeerklärungen, die Anleger nach dem 23. Mai 2023 in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Absatz 2 Satz 2 KAGB und weitere Informationen gerne zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter unserer Kundenservice erreichen Sie wie folgt: Telefon: (0 40) 3 00 57 - 6000. Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an service@hansainvest.de richten.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Die am Übertragungstichtag im übertragenden Sondervermögen noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in den aufnehmenden Fonds übertragen.

Ausgegebene Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des

Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Anteilrückgabe Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen. Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird der Fondspreis des übertragenden Sondervermögens durch den Fondspreis des übernehmenden Sondervermögens dividiert.

Beispiel:

Fondspreis übertragender Fonds = 25 €

Fondspreis übernehmender Fonds = 10 €

Umtauschverhältnis 1:2,5000000.

Das Umtauschverhältnis wird mit sieben Nachkommastellen ermittelt und eventuell entstehende Bruchstücke werden in bar ausgeglichen. Die Höhe des Barausgleichs richtet sich nach der Höhe des Anteilpreises des übernehmenden Sondervermögens. Die Barauszahlung erfolgt nach dem Übertragungstichtag über die depotführende Stelle des Anlegers. Der genaue Zeitpunkt der Barauszahlung ist abhängig von der jeweiligen depotführenden Stelle.

Geplanter Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der 31. Mai 2023.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die HANSAINVEST ab dem 23. Mai 2023 die Rücknahme der Anteile des übertragenden Sondervermögens aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anteilinhaber des übertragenden Sondervermögens noch Aufträge für Auszahlung von Anteilen erteilen. Die Ausgabe von Anteilen an dem übertragenden Sondervermögen ist ab sofort eingestellt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens, die von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Rückgabe innerhalb der oben beschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens wahrnehmen.

Beim übertragenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge ausgeschüttet, der ermittelte Anteilwert spiegelt dies wider. Beim aufnehmenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres und dem nächsten regulären Geschäftsjahresende aufgelaufenen Erträge zum Geschäftsjahresende ausgeschüttet. Mittels Ertragsausgleichs und Berücksichtigung im Rahmen des Umtauschverhältnisses wird eine sachgerechte Zuordnung gewährleistet.

VI. Aktuelle Fassung des Basisinformationsblatts des übernehmenden Sondervermögens

Den vorliegenden Verschmelzungsinformationen sind die Basisinformationsblätter des übernehmenden Sondervermögens beigelegt, die die Anleger des übertragenden Sondervermögens lesen sollten.

Hamburg, den 23. Januar 2023

Die Geschäftsleitung

Anlage:

Basisinformationsblatt für das Sondervermögen „**Vision Wertefonds (ab 15.02.2023 „Wertewerk“)**“